

# Unfall bei Kranarbeiten – Haftung für Fehler von Gehilfen

Grundsätzlich haftet jeder nur für eigenes (Fehl-)Verhalten. Die Gehilfenhaftung ist die Ausnahme.

TEXT: CHRISTOPH GAAR



Wikke

**ZUM AUTOR**

**MAG.  
CHRISTOPH GAAR**

ist Rechtsanwalt bei Müller  
Partner Rechtsanwälte  
Rockhgasse 6, A-1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)

**D**as ABGB sieht zwei verschiedene Formen der Gehilfenzurechnung vor. Die Zurechnung einer fremden Person als Erfüllungsgehilfe oder als Besorgungsgehilfe. Entscheidendes Abgrenzungsmerkmal ist, ob es zwischen Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG) eine vertragliche Verpflichtung gibt. Ist das der Fall, wird der Gehilfe als Erfüllungsgehilfe nach § 1313a ABGB zugerechnet; der Geschäftsherr haftet für jedes Verhalten des Gehilfen, das er zur Erfüllung des Schuldverhältnisses mit dem Geschädigten einsetzt, wie für sein eigenes.

Die Gehilfenzurechnung setzt voraus, dass eine vertragliche (Schutz-)Pflicht des Geschäftsherrn übertreten wurde. Ist dies nicht der Fall, kommt denklogisch auch keine Gehilfenhaftung für ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters bzw Subunternehmers in Betracht.

Der Werkbesteller haftet dem Werkunternehmer und dessen Leuten, denen sich dieser bei der Werkherstellung bedient, aus dem Werkvertrag so für die schuldhaftige Verletzung der Fürsorgepflicht nach §§ 1157, 1169 ABGB durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen. Diese werkvertragliche Fürsorgepflicht betrifft primär den Schutz des Lebens und der Gesundheit des beauftragten Werkunternehmers und seiner Leute sowie die Sicherheit auf der Arbeitsstätte. Zu den „Leuten“ des geschützten Unternehmers gehören seine Arbeitnehmer, aber auch die Subunternehmer und deren Leute.

## Aktuelle Entscheidung

In der aktuellen Entscheidung (OGH 3 Ob 66/22k) hat sich der OGH mit der Gehilfenhaftung auseinandergesetzt; insbesondere mit der Frage, wem das schuldhaftige Verhalten eines Mitarbeiters zuzurechnen sei.

Gegenstand des Prozesses waren Schadenersatz- bzw Schmerzensgeldansprüche des AN. Der beklagte Auftraggeber war verantwortlich einen Kranhaken zu entfernen und zu lagern. Da dies in seinen Aufgabenbereich fiel, musste der AN jeweils einen Mitarbeiter des AG um diese Veranlassung ersuchen. In der klags-

gegenständlichen Ausgangssituation war der AN bei der Abnahme des Kranhakens nicht anwesend.

Nach den Feststellungen des Erstgerichts nahm der AN bei seiner Rückkehr zum Kran wahr, dass der Haken nur angelehnt und unsachgemäß gelagert war. Dem AN waren die besonderen Gefahren, die mit dem Haken verbunden waren, bekannt. Dennoch führte er mit dem Rücken zu diesem Wartungsarbeiten am Kran aus, wobei er dabei durch den Haken verletzt wurde. Fraglich war im Prozess insbesondere ob und allenfalls wem der Mitarbeiter im Rahmen der Gehilfenhaftung zuzurechnen war.

Der AG vertrat die Ansicht, dass sein Mitarbeiter durch das Ersuchen des AN dessen Risikobereich zuzurechnen sei. Die Vorinstanzen verneinten dies und sprachen aus, dass das Ersuchen des AN an den Mitarbeiter des AG diesen noch nicht zu seinem Erfüllungsgehilfen mache. Der Mitarbeiter des AG war gemäß § 1313a ABGB nur ihm zuzurechnen.

Das Erstgericht bejahte im Ergebnis die Haftung des AG für seinen Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen, nahm jedoch eine Verschuldensteilung 1:1 vor (vermutlich da der Mitarbeiter des AN die unsachgemäße Lagerung des Hakens und die daraus entstandene Gefahr wahrgenommen hat). Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Der OGH wies die außerordentliche Revision zurück.

## Fazit

Der Sinn der Gehilfenhaftung ist, dass der Geschäftsherr nicht für „weniger“ haften soll, weil er Gehilfen tun lässt, was eigentlich er selbst tun müsste. Wer allenfalls wem als Gehilfe zuzurechnen ist, ist nicht immer eindeutig. Es ist stets eine Einzelfallbetrachtung. ■